

Infoblatt J2: Steinmarder

Steinmarder messen 40 bis 55 cm, der Schwanz zusätzlich 20 bis 30 cm. Das Fell ist braun, oft etwas gräulich, mit weissem Brustlatz.



Ziel des Merkblatts

Das Merkblatt zeigt mögliche Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Steinmarderschäden im Siedlungsgebiet auf.

Der Steinmarder ist vorwiegend nachtaktiv. Er ist ein ausgesprochener Kulturfolger und damit auch in Dörfern und Städten anzutreffen. Der Steinmarder klettert gern und kann auch eine Backsteinmauer erklimmen. Seine bevorzugten Tagesverstecke sucht er in Häusern, Scheunen und Ställen. Er haust im Stroh der Dachisolation oder in Holzhaufen.

Durch das oft ungeniert laute Benehmen auf Dachböden und durch das bisher noch ungeklärte Verhalten des Zerbeissens von Zündkabeln, Manschetten, Isolationen und dergleichen Gummi- und Plastikteilen ist der Steinmarder nicht besonders gern gesehener Gast im Siedlungsgebiet. Gegen diese Schäden sind nachfolgend ein paar Selbsthilfemassnahmen aufgelistet.

Abwehr von Fahrzeugschäden

- verschliessbare, mardersichere Garage
- Wecker oder andere akustische Geräte
- Mottenkugeln oder Hundehaare in Stoffsäcklein
- sog. Marderplättchen MARDEX (in Drogerien, TCS-Center, Garagen)
- Marderspuren (Duftmarken, Kot) im Motorraum entfernen
- Zusatzversicherung für die Deckung von Marderschäden abschliessen

Abwehr von Gebäudeschäden

Wo hausen Steinmarder in Gebäuden?

Marder bewegen sich zwischen dem Unterzug und dem Ziegeldach in der Isolation. Sie machen sich ihre Gänge und Nester in diesen Zwischenräumen und zerreißen aus diesem Grunde das Isolationsmaterial.

Wie ist vorzugehen?

Zuerst müssen die Zugänge anhand von Pfotenabdrücken, Kratzspuren an Balken und Vorsprüngen, herumliegenden Isolationsmaterialfetzen usw. gefunden werden. Ideal für die "Spurensicherung" sind Neuschneelagen im Winter.

Wo steigt der Steinmarder in Gebäude ein?

Verschobene und defekte Ziegel, Dachübergänge mit offenen Stellen, offene Stirnseiten bei Welleternitbedachungen und im Dach integrierte Wasserabläufe sowie Öffnungen in Dach-Lukarne-Übergängen und Dach-Kamin-Übergängen sind Gelegenheiten, um ins Dachinnere zu gelangen. Oft steigt der Marder auch über Bäume in Fassadennähe auf das Dach.

Abwehrmassnahmen

Die vom Marder verwendeten Zugänge und Schlupflöcher müssen durch geeignete bauliche Massnahmen versperrt werden. Merke: Jedes Schlupfloch durch das ein Hühnerei gesteckt werden kann, reicht dem Marder als Zugang. Die über das Dach ragenden Äste müssen abgesägt oder der Baumstamm durch eine Manschette unpassierbar gemacht werden.

Alle Vorkommnisse, alle Spuren und Hinweise sollten genau protokolliert werden. Wann sind wo welche Geräusche zu hören, wo wurden welche Spuren gefunden usw.

Grundlagen

Zwischen dem 16. Februar und dem 31. August genießt der Steinmarder für die Jungenaufzucht eine Schonzeit.

Dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin oder Hauseigentümer/Hauseigentümerin steht ein – nicht übertragbares – Abwehrrecht auch gegen Steinmarder zu. Wird der Fang oder Abschuss eines Tieres in Betracht gezogen, sollte man sich vorgängig genau über die gesetzlichen Bestimmungen orientieren.

Erlegte oder tot aufgefundene Tiere müssen innert zwei Tagen dem Wildhüter oder der Kantonspolizei gemeldet werden. Gefangene Tiere müssen umgehend gemeldet werden, sonst verhungern die Tiere qualvoll.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Wildhüter gerne zur Verfügung.

Pikett Tel. via Zugerpolizei: 041 728 41 41

Gesetzliche Bestimmungen (Auszüge)

Bundes-Gesetzgebung:

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 13. Juni 2006)

SR 922.0

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

k. Edelmarder und Steinmarder vom 16. Februar bis 31. August

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

Kantonale Gesetzgebung:

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990

BGS 932.1

§ 29 Abwehrrecht

¹ Der Regierungsrat regelt das Abwehrrecht von Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber schadenstiftendem Wild.

² Das Amt für Fischerei und Jagd kann im Einzelfall jederzeit den Abschuss von schadenstiftendem Wild anordnen, sofern dem keine bundesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 35 Selbsthilfe

¹Wer durch Dachse, Füchse, Steinmarder, Bismarratten, Sperlinge oder Rabenkrähen Schaden erleidet oder mit Schaden unmittelbar bedroht wird, darf diese in seinen Gebäulichkeiten und Anlagen sowie deren näheren Umgebung erlegen.

²Bewirtschafter von Obstkulturen, Beerenpflanzungen, Getreide- und Saatfeldern dürfen Stare, Amseln, Feld- und Haussperlinge, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Wacholderdrosseln sowie Ringel-, Türken- und verwilderte Haustauben innerhalb ihrer unmittelbar mit Schaden bedrohten Kulturen erlegen.

³Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

⁴Das Abwehrrecht darf nur mit Zustimmung des Amtes für Fischerei und Jagd auf Dritte übertragen werden. Erlegtes Haarraubwild ist dem Amt für Fischerei und Jagd innert zwei Tagen zu melden.

